

# SCHULORDNUNG

der  
Waldorfschule Karl Schubert • Graz



Riesstraße 351  
8010 Graz  
0316 / 30 24 34  
[office@wsks-graz.at](mailto:office@wsks-graz.at)  
[www.wsks-graz.at](http://www.wsks-graz.at)

# Inhalt

|                                                             |   |
|-------------------------------------------------------------|---|
| Präambel                                                    | 3 |
| Schulordnung                                                | 4 |
| 1. Anwesenheitspflicht                                      | 4 |
| a) Unterrichtsbeginn                                        | 4 |
| b) Nachmittagsunterricht                                    | 4 |
| c) Turnen am Nachmittag                                     | 4 |
| 2. Regelmäßiger Schulbesuch                                 | 4 |
| a) Mitarbeit                                                | 4 |
| b) Respektvoller Umgang                                     | 4 |
| c) KlassensprecherIn                                        | 4 |
| 3. Fernbleiben vom Unterricht                               | 5 |
| 4. Verständigung bei Fernbleiben vom Unterricht             | 5 |
| 5. Erkrankungen während des Unterrichts                     | 5 |
| 6. Unfälle und schwere Erkrankungen während des Unterrichts | 5 |
| 7. Gesonderte Freistellung                                  | 5 |
| 8. Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen                   | 5 |
| 9. Entfall von Unterrichtsstunden                           | 5 |
| Hausordnung                                                 | 6 |
| 1. Umgang im Schulhaus und mit der Schuleinrichtung         | 6 |
| 2. Kleidung in der Schule                                   | 6 |
| 3. Hausschuhe                                               | 6 |
| 4. Mülltrennung                                             | 6 |
| 5. Sucht- und Genussmittel - Handys und Unterhaltungsgeräte | 6 |
| Hinweise                                                    | 7 |
| 1. Aktive Mitarbeit Erziehungsberechtigter                  | 7 |
| 2. Instrumentalunterricht                                   | 7 |
| 3. Reinigung und Pflege des Schulgebäudes                   | 7 |
| 4. Verhalten im Straßenverkehr                              | 7 |
| 5. Verhalten im unmittelbaren Schulumkreis                  | 7 |
| 6. Aufsichtspflicht                                         | 7 |
| 7. Erste-Hilfe-Kasten                                       | 7 |
| 8. Schulärztin                                              | 7 |
| 9. Bürozeiten                                               | 7 |

## Präambel

Die Waldorfschule Karl Schubert Graz ist eine vom Bundesministerium für Unterricht genehmigte Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die Schule hat ein eigenes Organisationsstatut. Für die Waldorfschule Karl Schubert gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Organisationsstatus. Die Schulordnung wird vom Lehrerkollegium erlassen, das auch für alle Ausnahmen oder Änderungen der Schulordnung zuständig ist. Die Waldorfschule Karl Schubert sieht ihre Aufgabe darin, Bildungsstätte zu sein, in der Inklusion und Waldorfpädagogik gelebt werden. Die Bedürfnisse aller werden bei der besonders geordneten Gestaltung der Umgebung und des Tagesablaufes berücksichtigt. Die Rhythmisierung des Schullebens passt sich in diesem Sinne individualisierend den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und -voraussetzungen an.

Um die der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne einer inklusiven Waldorfpädagogik ganzheitlich fördern zu können, ist die Beachtung von Regeln notwendig; die wichtigsten dieser Regeln werden im Folgenden angeführt.

# Schulordnung

## 1. Anwesenheitspflicht

### a) Unterrichtsbeginn

Die SchülerInnen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Anwesenheitspflicht beginnt – soweit verkehrstechnisch möglich – derzeit um 8.25 Uhr und dauert bis zur jeweiligen letzten Unterrichtsstunde. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr.

Während der Schulzeit dürfen die SchülerInnen das Schulgelände nicht verlassen. Die große Pause dauert von 10.10 Uhr – 10.35 Uhr. Die SchülerInnen müssen die Klassen verlassen und die Pause im Pausenhof (Schulgarten) verbringen, insofern sie nicht vom Klassenteam im Klassenraum beaufsichtigt werden. Die KlassenlehrerInnen regeln die Pausengestaltung und die Klassendienste.

### b) Für den Nachmittagsunterricht gelten folgende Zeiten:

Ende des Vormittagsunterrichts: 13 Uhr (nach der 3. Fachstunde) oder 13.50 Uhr (nach der 4. Fachstunde).

Mittagspause: Von 13.50 – 14.20 Uhr. Die 5. Fachstunde: 14.20 Uhr bis 15.10 Uhr. 6. Fachstunde von 15.10 Uhr bis 16 Uhr.

Die Mittagszeit wird von dem jeweiligen Klassenteam organisiert (Mittagessen, Mittagspause).

### c) Entlassung bei schulbezogenen Veranstaltungen (Schulausflügen, Lehrausgängen etc.):

Falls SchülerInnen nach schulbezogenen Veranstaltungen nicht mehr zur Schule zurückkehren, sondern andernorts entlassen werden sollen, braucht es dafür bis zur 10. Klasse eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten. Dasselbe gilt für Treffpunkte außerhalb der Schule.

## 2. Regelmäßiger Schulbesuch

### a) Mitarbeit

Für eine entwicklungsfördernde Teilnahme am Schulgeschehen verpflichten sich die SchülerInnen zum regelmäßigen Schulbesuch, zu einer positiven Mitarbeit, sowie zur ordentlichen und zeitgerechten Erledigung ihrer Aufgaben. Dies stellt einen wesentlichen Anteil der Schulpflicht dar. LehrerInnen und Erziehungsberechtigte arbeiten in diesem Sinne eng zusammen.

### b) Respektvoller Umgang

Die SchülerInnen sind angehalten, sich allen Personen des Schulkollegiums und den MitschülerInnen gegenüber respektvoll und höflich zu verhalten. Die Anweisungen aller MitarbeiterInnen sind zu befolgen.

### c) KlassensprecherIn

Die SchülerInnen der 6./ 7./8./9./10./11./12. Klassen und der Werkoberstufe haben die Möglichkeit, sich eine Klassensprecherin/einen Klassensprecher zu wählen, die/der Wünsche, Anregungen und Beschwerden dem Klassenteam vortragen kann. Gegebenenfalls kann auch die Schulführungskonferenz angesprochen werden.

## 3. Ein Fernbleiben von der Schule

Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung der Schülerin/des Schülers zulässig. Als Rechtfertigung für das Fernbleiben gelten insbesondere:

- Erkrankung der Schülerin/des Schülers
- Ansteckungsgefahr (etwa durch die Erkrankungen naher Angehöriger von SchülerInnen)
- Arztbesuche oder Therapien, die sich nicht in schulfreie Zeiten legen lassen
- Der Schulweg ist durch schlechte Witterung oder Ähnliches nicht gangbar oder zu gefährlich
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, in der Familie oder im Haushalt

### **Unzulässige Gründe:**

- Urlaubsreisen innerhalb der Unterrichtszeit, besonders zur Verlängerung der Schulferien.

#### 4. Verständigung bei Fernbleiben vom Unterricht

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler aus einem der in Punkt 3 genannten Gründen eine oder mehrere Unterrichtsstunden, so sind das Schulbüro oder die KlassenlehrerInnen bzw. TutorInnen sofort zu verständigen (ob über SMS oder sonstige Kanäle kann mit den einzelnen LehrerInnen abgesprochen werden). Entschuldigungen müssen für jeden Fehltag schriftlich einlangen (siehe Vorlage auf der Homepage!).

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die/der KlassenlehrerIn/TutorIn die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

#### 5. Erkrankungen während des Unterrichts

Erkrankt ein/eine SchülerIn während des Unterrichts, so meldet er/sie sich bei dem/der KlassenlehrerIn/TutorIn, im Schulbüro oder bei dem/der FachlehrerIn, dessen/deren Unterrichtsstunde er/sie als nächste versäumt, ab.

#### 6. Unfälle und schwere Erkrankungen während des Unterrichts

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von SchülerInnen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Zuziehung einer ärztlichen Behandlung oder Transport in ein Krankenhaus unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten von verunglückten bzw. erkrankten SchülerInnen umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen von SchülerInnen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung richten sich Maßnahmen nach dem für die Lehrpersonen erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Unfälle werden von der betroffenen Lehrperson, die die Rettung verständigt hat, an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs.4 AUVA gemeldet. Das Formular dazu liegt im Büro auf, bzw. kann es auch unter [www.auva.at/unfallmeldung](http://www.auva.at/unfallmeldung) heruntergeladen werden.

#### 7. Gesonderte Freistellung

Eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten anderen Anlässen können KlassenlehrerInnen bzw. TutorInnen für maximal zwei Tage pro Schuljahr geben, für weitere Tage bis zu max. einer Woche insgesamt pro Schuljahr kann die Schulführungskonferenz die Erlaubnis in Absprache mit KlassenlehrerInnen oder TutorInnen erteilen. Dabei spielen natürlich auch vorangegangene Fehlzeiten und schulisches Engagement der jeweiligen SchülerInnen eine Rolle. Letzteres gilt auch für z.B. LeistungssportlerInnen oder MusikerInnen, die einen professionellen Weg anstreben (und z. B. 4 Stunden täglich üben): in diesen Fällen ist unter Umständen eine teilweise Befreiung vom Nachmittagsunterricht möglich. Anträge für gesonderte Freistellungen müssen immer im Vorhinein schriftlich (siehe Formular „Ansuchen um Freistellung vom Unterricht“ auf der Homepage!) und frühzeitig erfolgen, sodass das Kollegium in der Konferenz darüber entscheiden kann. Wird eine Freistellung eines Schülers/einer Schülerin über eine Woche angestrebt, so ist ein Ansuchen an die Bildungsdirektion mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Antritt zu stellen.

#### 8. Fernbleiben von Schulveranstaltungen

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin (aus anderen Gründen als den oben genannten) nicht an einer Schulveranstaltung teil, wird er/sie in dieser Zeit zur Erfüllung der Schulpflicht einer anderen Klasse zugewiesen.

#### 9. Entfall von Unterrichtsstunden

Beim Entfall von Unterrichtsstunden hat das Kollegium für die Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der SchülerInnen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Für das vorzeitige Entlassen-Werden beim Entfall von Randstunden, benötigen SchülerInnen bis zur einschließlich 9. Klasse die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

# Hausordnung

1. Wir behandeln Schulhaus und Schuleinrichtung sorgsam und vermeiden Beschädigungen. Bei mutwilliger Zerstörung kann Schadenersatz eingefordert werden.
2. Die Schulkleidung soll den Anforderungen des Unterrichtes entsprechen und der Jahreszeit angepasst sein.
3. Während des Unterrichts im Schulgebäude tragen alle SchülerInnen Hausschuhe.
4. Im Turnsaal tragen die SchülerInnen entsprechende Hallenturnschuhe oder turnen in Absprache mit den SportlehrerInnen (muss dann für alle gelten) barfuß.
5. Wir achten auch bei der mitgebrachten Jause auf einen gesunden Schwerpunkt und vermeiden die Mitnahme von Süßigkeiten und dergleichen.
6. Wir achten auf dem gesamten Schulgelände auf Mülltrennung und sammeln alle Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern. Wir bemühen uns darum, Müll zu vermeiden.
7. Wir verzichten in der Schule auf Kaugummi. Alkohol, aufputschende Getränke und Tabakwaren sind in der Schule verboten und dürfen von SchülerInnen weder mitgebracht noch konsumiert werden. Ebenfalls verboten ist das Mitnehmen von Feuerzeugen, Knallkörpern, Messern, Waffen oder anderen gefährlichen Gütern.
8. Wir verzichten in der Schule generell auf die Verwendung von Handys und Unterhaltungsgeräten aller Art (Smartphones, Tablets und Ähnliches). Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Pausenzeiten, für alle Veranstaltungen am Schulgelände und auch für alle Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes, wie z.B. auf Klassenfahrten, Schullandwochen, Ausflügen. In Situationen, die ein rasches Handeln erfordern (Notsituationen), ist die Handyregelung für Erwachsene aufgehoben. In speziellen (Unterrichts-) Situationen kann die Handyregelung von den Unterrichtenden auch für SchülerInnen aufgehoben werden.

# Hinweise

1. Unsere Schulgemeinschaft gründet sich auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten. Dazu gehören unter anderem die fristgerechte Bezahlung des Schulgeldes und der Verpflegungskosten, die aktive Beteiligung an Schulveranstaltungen und das Einbringen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten in das Schulleben.
2. Jede Schülerin/jeder Schüler unserer Schule muss ein Orchesterinstrument erlernen, um sich im Klassenorchester beteiligen zu können. Pädagogisch begründete Ausnahmen sind in individuellen Fällen möglich.
3. Alle Erziehungsberechtigten sowie SchülerInnen der Oberstufe beteiligen sich an der Reinigung und Pflege des Schulgebäudes. Der Klassenputz wird von der jeweiligen Elternschaft organisiert.
4. Die Aufklärung und Unterweisung der SchülerInnen durch die Erziehungsberechtigten über das Verhalten im Straßenverkehr ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Sicherheit am Schulweg.
5. Von den SchülerInnen erwarten wir auch im Umkreis des Schulgeländes, insbesondere in der Umgebung der Bushaltestellen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ein der Situation angemessenes Verhalten.
6. Die Aufsichtspflicht des Kollegiums beginnt mit der Ankunft der Schülerin/des Schülers im Schulhaus frühestens um 8 Uhr (dabei sind die SchülerInnen dazu aufgefordert, unverzüglich ihre Klassengruppe aufzusuchen) und endet mit dem jeweiligen Unterrichtsende. Im Anschluss können Hort, Projektgruppe oder Nachmittagsbetreuung (NB) übernehmen. Dafür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
7. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Verwaltungstrakt des neuen Bewegungshauses. In jeder Stammklasse befindet sich zudem eine kleine Erste-Hilfe-Box montiert hinter der Tafel.
8. Termine mit der Schularztin (Dr. Elisabeth Dür) werden über das Schulbüro organisiert und vereinbart.
9. Das Büro ist von Montag bis Freitag zwischen 8.15 Uhr und 13.15 Uhr unter der Telefonnummer 0316/ 30 24 34, 30 24 34-11 (Finanzverwaltung) und 30 24 34-88 (Fax) oder per Email unter [office@wsks-graz.at](mailto:office@wsks-graz.at) erreichbar. In dringenden Fällen werden Nachrichten der Erziehungsberechtigten an das Klassenteam weitergeleitet.

Die Einhaltung der Schulordnung ist Grundlage und Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und SchülerInnen und somit eine wesentliche Hilfestellung für die gezielte Entwicklung der SchülerInnen.

Graz, im September 2023

Für das Lehrerkollegium

